Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3501

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (3. Ausschuß)

über den Antrag der Abgeordneten Eschmann, Dröscher, Dr. Müller-Emmert, Dr. Lohmar, Schmitt-Vockenhausen, Schwabe, Bauer (Würzburg), Börner, Frau Korspeter, Porzner, Wellmann, Schmidt (Braunschweig) und Fraktion der SPD

— Drucksache IV/2938 —

betr. **Rechtsstellung und soziale Sicherung der bei den Alliierten Beschäftigten**

A. Bericht des Abgeordneten Vogt

1. Der Antrag Drucksache IV/2938 wurde vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung vom 29. Januar 1965 in erster Beratung an den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten federführend und an die Ausschüsse für Arbeit und für Verteidigung zur Mitberatung überwiesen. Der federführende Ausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung vom 20. Mai 1965 abschließend erörtert. Dabei lagen die Stellungnahmen der mitbeteiligten Ausschüsse vor.

2. Der Antrag wirft eine Frage auf, mit der sich der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten bereits während der 3. Wahlperiode des Bundestages anläßlich seiner Beratungen über den Entwurf eines Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen beschäftigt hatte. Der Berichterstatter des Ausschusses hatte damals in seinem Schriftlichen Bericht — Drucksache 2699 — ausgeführt:

„Ein weiterer Ansatzpunkt zur Kritik war der Artikel 56 des Zusatzabkommens, der die Rechtslage der zivilen deutschen Bediensteten bei den in der Bundesrepublik stationierten Truppen der Verbündeten zum Inhalt hat. Trotz zahlreicher Verbesserungen im Status der deutschen Bediensteten kam die Frage auf, warum der Entlassungs- und Kündigungsmodus für deutsche Zivilangestellte bei den verbündeten Truppen anders geregelt ist als bei der Bundeswehr. Der Vertreter der Bundesregierung erklärte die Haltung der NATO-Vertragspartner mit einem sehr stark betonten Sicherheitsverlangen und wies darauf hin, daß der deutsche Arbeitnehmer bei einer Kündigung eine Abfindung erhält, wie sie auch bei der Reichswehr, die ebenfalls einen eingeschränkten Kündigungsschutz aus Sicherheitsgründen kannte, gewährt wurde und wie sie das deutsche Arbeitsrecht grundsätzlich (vgl. Kündigungsschutzgesetz) zuläßt.

Trotzdem machte sich der federführende Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten die auch vom Arbeitsausschuß empfohlene Aufforderung an die Bundesregierung zu eigen, nach Artikel 82 des Zusatzabkommens auf eine weitere Annäherung der deutschen Arbeitnehmer bei den Streitkräften der Entsendestaaten an das deutsche Arbeitsrecht hinzuwirken."

Der Ausschuß legte gleichzeitig einen Entschließungsantrag vor, in welchem dem Bundestag bezüglich der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu Artikel 56 des Zusatzabkommens empfohlen wurde, die Bundesregierung zu ersuchen, so bald wie möglich nach Artikel 82 des Zusatzabkommens auf eine weitere Annäherung des arbeitsrechtlichen Status der Arbeitnehmer bei den Streitkräften der Entsende-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

staaten an das deutsche Arbeitsrecht hinzuwirken. Dieser Antrag wurde vom Bundestag in seiner Sitzung vom 4. Mai 1961 angenommen.

In einem Zwischenbericht vom 10. Januar 1963 wies die Bundesregierung darauf hin, daß das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut noch nicht in Kraft getreten sei. Demzufolge sei es ihr bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich gewesen, die vom Bundestag empfohlenen Verhandlungen zu Artikel 56 des Zusatzabkommens aufzunehmen.

Der Herr Bundesminister des Auswärtigen teilte schließlich in seiner Antwort vom 10. November 1964 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD — Drucksache IV/2638 — mit, der Bundesregierung seien seit dem Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut am 1. Juli 1963 keine besonders belastenden oder unzumutbaren Tatbestände bekanntgeworden, auf die ein Revisionsverlangen im Sinne des Artikels 82 Buchstabe c (ii) des Zusatzabkommens gestützt werden könnte. Nach den bis dahin eingegangenen Berichten würden die Vorschriften über Entlassungen nach Artikel 56 Abs. 2 des Zusatzabkommens sehr selten zur Anwendung gelangen. Anhaltspunkte dafür, daß die vom allgemeinen deutschen Recht abweichenden Bestimmungen über die Betriebsvertretungen der deutschen Arbeitnehmer bei den ausländischen Streitkräften in der Praxis zu Unzuträglichkeiten geführt hätten, lägen nicht vor.

3. Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten sah bei seinen Beratungen davon ab, zu den angeschnittenen Fragen der arbeitsrechtlichen Stellung der deutschen Arbeitnehmer bei den ausländischen Streitkräften im einzelnen Stellung zu nehmen. Damit hat sich vielmehr der mitbeteiligte Ausschuß für Arbeit eingehend befaßt und seine Auffassung in einem Schreiben vom 10. Mai 1965 an den federführenden Ausschuß wie folgt dargelegt:

Zu Nr. 1 des Antrags Drucksache IV/2938:

„Der Ausschuß bezieht sich auf seine Empfehlung, die er am 23. Februar 1961 anläßlich der Beratung des Ratifikationsgesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu seinen Zusatzabkommen ausgesprochen hat (vgl. Protokoll der 100. Sitzung des Ausschusses für Arbeit vom 23. Februar 1961).

Er setzt sich erneut für eine möglichst weitgehende Angleichung der für die Zivilbediensteten der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten alliierten Streitkräfte bestehenden arbeitsrechtlichen Vorschriften an das für die Arbeitnehmer der deutschen Bundeswehr geltende Arbeitsrecht ein.

Es sollte sich nicht zu einem Dauerzustand entwickeln, daß eine beträchtliche Zahl deutscher Arbeitnehmer auf deutschem Boden unter Sonderrecht steht, während zur gleichen Zeit die ausländischen Gastarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland die Vorteile des uneingeschränkten deutschen Arbeitsrechtes genießen.

Die Beurteilung des Zeitpunktes, an dem die Verhandlungen mit den Entsendestaaten mit dem Ziel einer entsprechenden Änderung des Artikels 56 des Zusatzabkommens im Sinne des Artikels 82 dieses Abkommens aufzunehmen sein werden, überläßt der Ausschuß für Arbeit dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten. Er hält es jedoch für wünschenswert, diese Verhandlungen so bald wie möglich einzuleiten."

Zu Nr. 2 des Antrags Drucksache IV/2938:

„Der Ausschuß empfiehlt, die Bundesregierung zu einem Bericht im Sinne des Antrags aufzufordern."

Der Ausschuß für Verteidigung ist dieser Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit beigetreten. Er hält die Aufnahme von Verhandlungen für dringend erforderlich und wünscht, daß der Bericht der Bundesregierung zu Nr. 2 des Antrags noch vor Ablauf dieser Wahlperiode erfolge.

4. Der federführende Ausschuß ist ebenfalls der Auffassung, daß sich die Rechtsstellung der bei den ausländischen Streitkräften beschäftigten deutschen Arbeitnehmer so weit wie möglich nach deutschem Recht bestimmen sollte. Dabei ergibt sich folgende rechtliche Überlegung: Im Hinblick auf die Rechtsstellung der Arbeitnehmer des Aufnahmestaates wahrt Artikel IX Abs. 4 des NATO-Truppenstatuts die Souveränität des Aufnahmestaates. Artikel IX bestimmt, daß die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere die Löhne und Gehälter, die Zuschläge und die Arbeitsschutzbedingungen sich für die sogenannten Ortskräfte nach dem Recht des Aufnahmestaates bestimmen. Demgegenüber wird bereits in Absatz 2 der Präambel des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von einer unterschiedlichen Behandlung der Bundesrepublik ausgegangen. Das Zusatzabkommen ergänzt das NATO-Truppenstatut durch diejenigen Bestimmungen, die im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der in der Bundesrepublik stationierten Truppen erforderlich schienen. Artikel 56 des Zusatzabkommens und das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 schränken den in Artikel IX Abs. 4 des NATO-Truppenstatuts aufgestellten Grundsatz für die Bundesrepublik Deutschland wieder ein, ein Tatbestand, der sich auch in einigen anderen Bereichen ergeben hat (vgl. z. B. die Ausführungen des Herrn Bundesministers der Justiz zu Artikel 19 des Zusatzabkommens in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 1964, Stenographischer Bericht S. 6619 f.).

Die Revisionsmöglichkeiten des Zusatzabkommens richten sich allein nach Artikel 82 dieses Abkommens. Es kann nach Buchstabe b frühestens auf Antrag einer Vertragspartei nach Ablauf eine Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten, d. h. zum 1. Juli 1966, überprüft werden. Nach Buchstabe c (ii) ist es jedoch möglich, eine oder mehrere Bestimmungen auf Antrag einer Vertragspartei dann einer Überprüfung zu unterziehen, wenn die weitere Anwendung dieser Bestimmung nach Auffassung einer Partei für sie besonders belastend oder unzumutbar sein würde. Es ist also nicht der abstrakt belastende Charakter der Bestimmung, der eine vorzeitige Revision rechtfertigen würde, sondern die sich in der praktischen Anwendung ergebende besondere Belastung oder Unzumutbarkeit.

Die Bundesregierung sollte ersucht werden, Vorbereitungen zu treffen, um mit den Vertragspartnern des NATO-Truppenstatuts und seiner Zusatzvereinbarungen Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, die Souveränität auch hinsichtlich der Rechtsstellung der bei den Alliierten Beschäftigten herzustellen. Außerdem sollte die Bundesregierung ersucht werden, möglichst kurzfristig einen Bericht darüber vorzulegen, welche Maßnahmen sie im Hinblick auf die soziale Sicherung dieses Personenkreises, insbesondere der älteren Arbeiter und Angestellten, hat treffen können.

Bonn, den 24. Mai 1965

Vogt

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

1. Vorbereitungen zu treffen, um mit den Vertragspartnern des NATO-Truppenstatuts und seiner Zusatzvereinbarungen Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, die Souveränität auch hinsichtlich der Rechtsstellung der bei den Alliierten Beschäftigten herzustellen,

2. möglichst kurzfristig einen Bericht darüber vorzulegen, welche Maßnahmen sie im Hinblick auf die soziale Sicherung dieses Personenkreises, insbesondere der älteren Arbeiter und Angestellten, hat treffen können.

Bonn, den 24. Mai 1965

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten

Dr. Kopf
Vorsitzender

Vogt
Berichterstatter